

Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen

(gemäß Entscheidung des OLG Hamm vom 27.09.2011 (AZ.: 22 W 106/11, I-27)
(Das Gericht hat diese als Orientierung für zulässig angesehen)

Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Anmeldeadresse (E-Mail, Postanschrift), mit einer Frist von [vier Wochen] zur virtuellen Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung des E-Mail bzw. des Briefes.
- (2) Die Mitglieder müssen sich mindestens eine Woche vor der virtuellen Mitgliederversammlung zur Teilnahme bei der in der Einladung genannten Adresse (E-Mail, Postanschrift) anmelden, damit sie die Legitimationsdaten und individuellen Zugangsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung rechtzeitig erhalten können. Ohne Anmeldung und Erhalt des Zugangswortes ist eine Teilnahme nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder können binnen [zwei Wochen] die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- (5) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal [drei Stunden] davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (6) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (7) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.